

16/SN-129/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:

┌ Geschäftszahl 15.120/2-I/1/85

┐ Dr. Gabitzer
 Klappe 5307 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht, Kunst und Sport

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Minoritenplatz 5
1014 Wien

25.3.1985

┌ Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
 dem das Schulorganisationsgesetz
 geändert wird (8. Schulorgani-
 sationsgesetznovelle);
 Begutachtungsverfahren

Zur do. Note vom 31. Jänner 1985, Zl. 12.690/3-III/2/85,
 betreffend den Entwurf einer 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle
 beehrt sich das ho. Ressort mitzuteilen, daß der Entwurf zu
 folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

1. Gegen die in diesem Entwurf vorgesehenen Maßnahmen
 bestehen vom Standpunkt des ho. Ressorts keine Bedenken.

2. Die gegenständliche Novellierung wird jedoch zum
 Anlaß genommen mitzuteilen, daß es dem ho. Ressort dringend
 erforderlich erscheint, die Vollzugsklausel des Schulorgani-
 sationsgesetzes dahingehend zu ändern, daß bei Erlassung
 oder Änderung der Lehrpläne für mittlere und höhere berufs-
 bildende Schulen das Einvernehmen mit dem Bundesminister für
 Handel, Gewerbe und Industrie herzustellen ist.

Bei der Ausarbeitung von Verordnungen gemäß § 28
 Berufsausbildungsgesetz über den Ersatz der Lehrabschluß-
 prüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung
 ist gemäß § 35 Abs. 1 Z 2 leg. cit. das Einvernehmen mit
 dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport her-
 zustellen. Eine rechtzeitige Mitwirkung des ho. Ressorts

- 2 -

an der Gestaltung der genannten Lehrpläne würde weitgehend den Schwierigkeiten vorbeugen, die sich sonst zwangsläufig bei den interministeriellen Verhandlungen über die Ersatzregelungen gemäß § 28 Berufsausbildungsgesetz und bei der Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ergeben müssen, da ja diese Gesetzesstelle auf die Lehrpläne und deren Vergleich mit den Berufsbildern bezüglich der Errichtung des Ausbildungszieles durch die Schüler abstellt. Die jüngsten Erfahrungen bei der Ausarbeitung einer neuen Verordnung gem. § 28 Berufsausbildungsgesetz haben dies sehr deutlich veranschaulicht.

Wien, am 20. März 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT	
Eing.:	26. MÄRZ. 1985
Zahl:	

[Handwritten signature]

[Handwritten initials]